

Von: Johannes Gepp <j.gepp@naturschutzzinstitut.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 24.03.2023 14:36:54
Betreff: Begutachtung Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Beigefügt unsere mit birdlife gemeinsame Stellungnahme „Solarenergie“.

Mit Grüßen

Johannes Gepp

Prof. Univ.-Doz. Dr.
Präsident der Landesgruppe
Steiermark des
Österreichischen Naturschutzbundes
8010 Graz, Herdergasse 3

j.gepp@naturschutzzinstitut.at
0664 3923048



Naturschutzbund Steiermark

Herdergasse 3
8010 Graz



BirdLife Österreich

Museumsplatz 1/10/8
1070 Wien
www.birdlife.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Graz und Wien, am 24.03.2023

Betreff: Stellungnahme und Einwendungen zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird

BirdLife Österreich und der Österreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Steiermark, als anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, danken für und nutzen die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird, einzubringen.

1. Allgemeines zu Photovoltaikanlagen im Grünland

BirdLife Österreich und der Naturschutzbund Steiermark befürworten im Interesse der sicherlich dringend erforderlichen Energiewende das Bestreben, die Photovoltaik verstärkt zu forcieren. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Natur geschehen.

Der Biodiversitätsverlust ist neben dem Klimawandel derzeit als die kritischste globale Umweltbedrohung zu sehen — und beide sind untrennbar miteinander verbunden. Der aktuelle Weltklimabericht der Arbeitsgruppe II des IPCC¹ führt ausdrücklich an, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung ist.

¹ Beitrag der Arbeitsgruppe II (WG II – Working Group II) zum sechsten Sachstandsbericht (AR6) 28. Februar 2022

In dieser Hinsicht vertreten BirdLife Österreich und der Naturschutzbund Steiermark und folgende Position:

- Als oberste Priorität in der Energie- und Klimapolitik ist das Einsparen von Energie zu verfolgen. Andernfalls werden sich die Zielkonflikte zwischen verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen weiter verschärfen, was noch aufwendigere und langwierigere Bewilligungsverfahren und eine weitere Verzögerung bei der Energiewende zur Folge hat.
- Als zweite Priorität ist die Effizienzsteigerung bei der Stromgewinnung und beim Stromverbrauch zu verfolgen, um die Belastungen für die Natur so gering wie möglich zu halten.
- Erst als dritte Priorität ist der naturverträgliche Ausbau erneuerbarer Energieträger zu verfolgen.
- Ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf Freiflächen, und damit einhergehend eine weitere Technisierung der Landschaft, soll auf das nötigste Flächenausmaß beschränkt werden.

2. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

A) Ad § 1: Allgemeines zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Zonierungspläne, wie sie für das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie ausgearbeitet wurden, sind wichtige Instrumente, um die Interessen des Naturschutzes mit den energiewirtschaftlichen Interessen im besten Fall in Einklang bringen zu können und um spätere Konflikte zu verhindern.

Deshalb begrüßen BirdLife Österreich und der Naturschutzbund Steiermark die überörtliche Widmungsfestlegungen von Vorrangzonen im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie, in denen künftig die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in weiterer Folge als PV-FFA bezeichnet) auf einer Fläche von mehr als 10 ha möglich ist.

- BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark bedauern jedoch, dass im Zuge der Entwicklung des Zonierungsvorschlages **keine frühzeitige Einbindung externer Naturschutz-Expertise**, etwa durch den Naturschutzbund Steiermark oder BirdLife Österreich, berücksichtigt wurde.
- Insbesondere ist Bedacht zu nehmen, dass Lebensräume seltener oder gefährdeter Arten (gelbe und rote Arten gemäß der BoCC-Ampelliste der für den Vogelschutz prioritärer Arten in

Österreich² und gemäß der Roten Listen gefährdeter Tierarten und Pflanzen Österreichs) nicht zerstört werden dürfen; siehe dazu Vogelartenliste unter Punkt I der Stellungnahme. Ebenso wenig dürfen ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, die Biotoptypen beinhalten, welche gefährdet sind (gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs) zerstört werden. Ebenso sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (5, 9 und 13 VS-RL) anzuwenden.

- **Ad § 1 Abs. 5:**

Agri-Photovoltaikanlagen können zur Entschärfung der Problematik der Flächenkonkurrenz zwischen Lebensmittelversorgung und Energiegewinnung beitragen. Nichtsdestotrotz muss auch diese Form der PV-FFA genauso wie die herkömmliche Form der PV-FFA unter Berücksichtigung der Natur- und Artenschutz-Gesetzgebungen des Landes Steiermark und der EU geprüft werden.

B) [Ad § 3 Abs. 3 \(Vorrangzonen\)](#)

Im § 3 Abs. 3 werden die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen, u. a. für die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, festgelegt.

- **In diesem Absatz fehlt völlig eine festgelegte Obergrenze der Überschildung der Gesamtfläche durch die Solarmodule oder eine andere Form der Festlegung, wieviel Fläche mit Solarmodulen überbaut werden darf, sei es durch Festlegung eines Mindestreihenabstandes oder die Angabe einer Mindestprozentangabe an unverbauter Freifläche. Dies stellt für BirdLife und den Naturschutzbund Steiermark einen der wichtigsten Gestaltungsgrundsätze für die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen dar.**

BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark fordern eine Obergrenze der Überbauung von 40 Prozent der Gesamtfläche.

Fehlt eine derartige Vorgabe, muss davon auszugehen werden, dass die Fläche maximal mit Solarmodulen bebaut wird und einzig ein Reihenabstand von zwei Metern zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen eingehalten wird, sofern der Betreiber aufgrund der Förderung im Rahmen der EAG-Investitionszuschüsse Verordnung-Strom (siehe EAG-Investitionszuschüsse Verordnung-Strom § 4 Absatz 2 Z 2) dazu verpflichtet ist.

² Dvorak, M., Landmann, A., Teufelbauer, N., Wichmann, G., Berg, H.-M. & R. Probst, 2017: Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Brutvögel (1. Fassung). Egretta 55: S. 6-42.

Aus Sicht des Naturschutzes ist eine Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen nur dann möglich, wenn genügend freie Fläche für die Umsetzung maßgeblicher naturschutzrelevanter Maßnahmen zur Verfügung steht.

In den Gutachten und Projektberichten von den nun schon viele Jahre bestehenden Solarparks in Deutschland wird deutlich, dass vor allem die größeren Freiflächen randlich der bebauten Solarfelder (aber auch der sehr großen Freiflächen innerhalb) einen Mehrwert für die Artenvielfalt – insbesondere was die Vogelwelt betrifft – haben³. Hier kann auch die naturfreundliche Pflege um vieles einfacher und praktikabler umgesetzt werden, als in engen Fahrgassen zwischen den Modulreihen. Vor allem der Abtransport des Mähguts ist ein wichtiges Kriterium für die Erzielung artenreicher Wiesen, was sich auf Flächen in Fahrgassen von zwei Metern bestimmt nicht und auch bei drei Metern schwierig bewerkstelligen lässt.

- **Im Abs. 3 fehlen Angaben zur Begrünung der PV-FFA.** Sollte hier die Überlegung zugrunde liegen, dass der Betreiber aufgrund der Förderung im Rahmen der EAG-Investitionszuschüsse Verordnung-Strom ohnehin diese Maßnahme umsetzt (siehe EAG-Investitionszuschüsse Verordnung-Strom § 4 Absatz 2 Z 3), muss betont werden, dass die dort angeführte Maßnahme „i) Begrünung der Fläche mit regionalen Saatgutmischungen mit mindestens 15 Pflanzenarten und Wildkräutern“ eben nicht verpflichtend, sondern freiwillig umzusetzen ist. Dabei wäre bzw. ist gerade diese Maßnahme eine äußerst wichtige Maßnahme, um die Freiflächen ökologisch aufzuwerten.

Eine spontane Selbstbegrünung kann sinnvoll sein, wenn sich im Boden noch eine gut erhaltene Samenbank befindet und sich hier teils hochgradig gefährdete Ackerwildkräuter entwickeln können. Davon ist aber nicht automatisch auszugehen, zumal viele der vorgeschlagenen Zonen aktuell Standorte intensiver landwirtschaftlicher Nutzung darstellen.

Jedenfalls wäre einer spontane Selbstbegrünung jedoch eine Ansaat mit einer beliebigen Ansaatmischung vorzuziehen, welche häufig aus nicht regionaltypischer Herkunft stammt und einen geringen Artenreichtum aufweist.

Vor diesem Hintergrund fordern BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark, dass im Absatz 3 eine weitere Ziffer mit der Gestaltungsmaßnahme „Begrünung der Fläche mit regionalen Saatgutmischungen mit mindestens 15 Pflanzenarten und insbesondere Wildkräutern“ aufgenommen wird – analog zur Maßnahme laut § 4 Absatz 2 Z 3 der EAG-Investitionszuschüsse Verordnung-Strom.

- **Ad Z 2:**

Es ist begrüßenswert, dass laut Abs. 3 Z 2 landschaftsgliedernde, linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen zu erhalten

³ BirdLife Österreich, 2023: Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Version 2.0

sind. Jedoch sollten die angeführten „**erforderliche Abstandsflächen zu Waldflächen**“, wie unter Z 2 genannt,

a) nicht nur Waldflächen, sondern **auch Feldgehölzen, Remisen und Baum- und Gebüschreihen sowie Hecken** betreffen und

b) sich nicht erst in den jeweiligen Gestaltungskonzepten gem. Abs. 5 wiederfinden, sondern in Abs. 3 Z 2 mit **konkreten Angaben** verankert sein.

Die Randbereiche dieser Strukturen hin zu den umgebenden Lebensräumen stellen oftmals sensible Bereiche dar, die nicht durch eine zu nahe Verbauung mit Solarmodulen gestört werden dürfen. Strukturen wie Feldgehölze oder Gebüschreihen dürfen nicht singulär für sich als Lebensraum betrachtet werden, sondern sind immer im Verbund mit ihren sie umgebenden Flächen zu sehen.

Vor diesem Hintergrund fordern BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark, dass im Abs. 3 Z 2 konkrete Abstände, welche eingehalten werden müssen, angeführt werden:

- **mindestens 30 Meter zu Wäldern,**
- **mindestens 15 Meter zu Feldgehölzen, Remisen, Baumreihen und Hecken.**

● **Ad Z 4:**

BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark begrüßen es, dass großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einzelne Sektoren zu gliedern sind und ein Sektor grundsätzlich nicht mehr als 10 ha Fläche beanspruchen soll. Dies trägt dazu bei, dass die ansonsten einheitliche Solarfeldfläche aufgelöst wird und Freiflächen entstehen, die – wie in Abs. 3 Z 3 explizit angeführt – zur „Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen“ genützt werden können.

Die grundlegende Bestimmung, dass die Zwischenräume zwischen den Sektoren „durch lineare Gehölzstrukturen (Heckenpflanzungen) zu gestalten“ sind, kann aus ökologischer Sicht nicht nachvollzogen werden und wird in dieser Form von BirdLife und Naturschutzbund Steiermark abgelehnt.

Strukturelemente, wie Hecken, sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie Lebensraum für eine Vielzahl an Arten darstellen, jedoch besteht die Befürchtung, dass eine Bestimmung der Anlage von linearen Gehölzstrukturen dazu führen wird, dass damit das Potential von artenreichen Wiesen oder Bracheflächen auf den Freiflächen vertan wird. Denn es ist davon auszugehen, dass vor allem in den Randbereichen das Flächenmanagement für die in Abs. 3 angeführte Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen einfacher zu bewerkstelligen ist und in diesem Zusammenhang auch ausreichend viel Sonneneinstrahlung gewährleistet ist.

Vielmehr muss im Rahmen der jeweiligen Gestaltungskonzepten gem. § 3 Abs. 5, abhängig vom jeweiligen Standort und unter Berücksichtigung der vorherrschenden naturräumlichen Gegebenheiten und der vorkommenden Arten bzw. Zielarten, entschieden werden können, ob auf den Freiflächen – gleich ob innerhalb oder randlich des Solarfeldes – Gehölze oder aber auch Wiesen- oder Ackerbrachen, artenreiche Wiesen oder Weiden angelegt werden.

- **Ad Z 5:**

Die grundlegende Bestimmung, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen „grundsätzlich mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) zu umranden“ sind, kann aus ökologischer Sicht nicht nachvollzogen werden und sollte unbedingt auf „artenreiche Wiesen und Weiden“ erweitert werden.

Strukturelemente, wie Hecken, sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie Lebensraum für eine Vielzahl an Arten darstellen, jedoch besteht die Befürchtung, dass die Bestimmung der grundsätzlichen „Umrandungen mit linearen Gehölzstrukturen mit einer Mindestbreite von 5 Meter“ dazu führen wird, dass damit das Potential der Anlage etwa von artenreichen Wiesen in den Freiflächen der Randbereichen vertan wird. Denn es ist davon auszugehen, dass vor allem in den Randbereichen das Flächenmanagement für die in Abs. 3 angeführte Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen in diesen Bereichen einfacher zu bewerkstelligen ist und in diesem Zusammenhang auch ausreichend viel Sonneneinstrahlung gewährleistet ist.

Vielmehr muss im Rahmen der jeweiligen Gestaltungskonzepten gem. § 3 Abs. 5, abhängig vom jeweiligen Standort und unter Berücksichtigung der vorherrschenden naturräumlichen Gegebenheiten und der vorkommenden Arten bzw. Zielarten, entschieden werden können, ob Gehölze oder aber auch Wiesen- oder Ackerbrachen, artenreiche Wiesen oder Weiden das Solarfeld begrenzen.

C) Ad § 3 Abs. 5 (Gestaltungs- und Pflegekonzepte in Vorrangzonen)

BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark begrüßen die Vorgabe von Gestaltungs- und Pflegekonzepten für geplante PV-FFA in § 3 Abs. 5. Die Umsetzung der darin beschriebenen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen sollte unbedingt verbindlich sein, um eine langfristige Gewährleistung der Maßnahmenumsetzung, welche die „Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen“ garantieren sollen, sicherzustellen.

- **Als äußerst kritisch sehen BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark jedoch, dass Gestaltungs- und Pflegekonzepte nur für Vorrangzonen – also Zonen in welchen PV-FFA mit einer Gesamtflächengröße größer als 10 Hektar errichtet werden dürfen – vorzulegen sind. Für PV-FFA mit einer Gesamtflächengröße bis zu 10 Hektar in Eignungszonen, welche in der örtlichen Raumplanung (§ 6) festgelegt werden sollen, besteht jedoch keine Verpflichtung, Gestaltungs- und Pflegekonzepten vorzulegen.**

Dies ist angesichts der Größe von bis zu 10 Hektar (was als Großanlage gesehen wird) aus Naturschutzsicht bedenklich. Demnach könnten mehrere 10 Hektar große PV-FFA in unmittelbarer Nähe zueinander ohne Gestaltungs- und Pflegekonzepte, welche die Erfüllung der Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen gemäß Abs. 3 zur „Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen“ garantieren sollen, errichtet werden.

Deshalb fordern BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark auch für PV-FFA in Eignungszonen für kleinere PV-FFA mit einer Gesamtflächengröße bis 10 Hektar die verpflichtende Vorlage von Gestaltungs- und Pflegekonzepten.

D) Ad § 5 (Ausschlusszonen)

Im § 5 werden die Ausschlusszonen festgelegt, in welchen eine Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig ist.

In der Auflistung der einzelnen Schutzgebietskategorien werden Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie angeführt, was begrüßenswert ist (Anm.: BirdLife Österreich vertritt die Ansicht, dass in ESG Kleinanlagen < 1 Hektar nach naturschutzfachlicher Prüfung ermöglicht werden können. Der Naturschutzbund Steiermark schließt PV-FFA in ESG zur Gänze aus).

- **In § 5 Z 3 werden Europaschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie nicht als Ausschlusszonen angeführt (anders als im Umweltbericht dargestellt! Siehe dazu Punkt G der Stellungnahme). BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark sehen dies als äußerst kritisch an und fordern die Listung von Europaschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie ebenso als Ausschlusszonen.**

Wie in BirdLife Österreich (2023) angeführt, wird durch Studien klar belegt, dass die Errichtung von (größerflächigen) PV-FFA zu einer Veränderung der vorherrschenden Lebensräume und damit einhergehend auch zur Veränderung der vorherrschenden Avizönose führt. Dies kann vor allem Offenlandarten negativ betreffen, die auf Weiträumigkeit angewiesen sind. Als Beispiel soll die vom Aussterben bedrohte und nach der Ampelliste von BirdLife Österreich als rot ausgewiesene Anhang I-Art der VS-RL Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) dienen. Das Vogelschutzgebiet „Niedere Tauern“ wurde unter anderem wurde für diese Art ausgewiesen. Der Mornellregenpfeifer ist ein Steppenvogel; eine Überbauung seiner Lebensräume mit PV-FFA (und die zusätzlich damit verbundene Errichtung von Wegen etc.) würde mit ziemlicher Sicherheit dazu führen, dass der Lebensraum dieser Art unmittelbar zerstört werden würde. Gleiches gilt für die ebenfalls vom Aussterben bedrohte Anhang I-Art der VS-RL, den Wachtelkönig (*Crex crex*), welcher im Vogelschutzgebiet „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ vorkommt. Aus der Literaturstudie von BirdLife Österreich (2023) geht hervor, dass diese Offenlandart in den Untersuchungsgebieten, in welchen sie nachgewiesen wurde, nach Bau von PV-FFA verschwunden war.

- **In § 5 Z 4** werden folgende Biotoptypen/Lebensräume als Ausschlusszonen angeführt: Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen.

Es wird als äußerst kritisch gesehen, dass die EU-Biotoptypen von gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie insbesondere „natürliches und naturnahes Grasland“ (EU-Lebensraumtypen der Gruppe 6000) sowie Heide- und Buschvegetation (EU-Lebensraumtypen der Gruppe 4000) sowie „felsige Lebensräume“ (EU-Lebensraumtypen der Gruppe 8000) sowie Schilfbestände, Feuchtwiesen und Auwiesen hier nicht explizit angeführt werden. BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark fordern die Aufnahme dieser ebenso naturschutzfachlich wertvollen Biotoptypen als Ausschlusszonen in § 5 Z 4.

Ebenso sind Lebensräume „Echter Endemiten“ (Endemiten in Österreich 2008, Rabitsch & Essl) auszunehmen, bzw. bei dessen Tangierung die Auswirkungen zu prüfen.

Des Weiteren sollten ökologische Ausgleichsräume für andere umweltbelastende Projekte nicht für PV-Anlagen freigegeben werden dürfen.

Zudem ist nach Ansicht von BirdLife und des Naturschutzbundes Steiermark ein Pufferstreifen von 10 Metern rund um Seen, Weihern und Mooren zu gering, um diese oftmals naturschutzfachlich wertvollen Übergangsbereiche zu schützen. Die Nahbereiche von Stillgewässern stellen die letzten naturnahen Strukturen in einer oft intensiv genutzten Landschaft dar, die es zu erhalten gilt, da diese vielfache ökologische Funktionen erfüllen (Lebensräume für diverse Artengruppen, Biotopverbund, etc.). Ebenso besteht bei einer zu geringen Distanz die Gefahr der Verwechslung der Solarmodulflächen mit den Wasserflächen durch wassergebundene Vogel- und Insektenarten (v. a. nachts), was zu Verletzungen der Vögel und zum Sterben der Insekten führen kann⁴.

Aus diesem Grund fordern BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark die Ausdehnung des Ausschlusszonen-Puffers rund um Seen und Weihern auf folgende Maße:

- mind. 500 Meter bei Stillgewässern mit einer Gesamtflächengröße ≥ 30 Hektar
- mind. 300 Meter bei Stillgewässern mit einer Gesamtflächengröße $\geq 0,5$ Hektar bis < 30 ha außer alpin (laut Alpenkonvention)

⁴ Herden, C., Gharadjedaghi, B. & J. Rasmus, 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247.

Bernáth, B., Szedenics, G., Molnár, G., Kriska, G. and G. Horváth, 2001: Visual ecological impact of a peculiar waste oil lake on the avifauna: dual choice field experiments with waterseeking birds using huge shiny black and white plastic sheets. In: Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung 40.

- mind. 100 Meter bei Stillgewässern mit einer Gesamtflächengröße $\geq 0,5$ Hektar bis < 30 ha inneralpin (laut Alpenkonvention)

E) Ad § 6 (Vorgaben für die örtliche Raumplanung)

In § 6 werden konkrete Vorgaben für die Festlegung von Eignungszonen (PV-FFA mit Gesamtflächengröße bis 10 Hektar) im örtlichen Entwicklungskonzept sowie die Ausweisung von Sondernutzungen (PV-FFA mit Gesamtflächengröße bis 2 Hektar) im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 festgelegt.

BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark weisen auf die Notwendigkeit hin, dass bei der Prüfung der Einzelvorhaben unbedingt Rücksicht auf die möglichen kumulativen Wirkungen mehrerer nahe gelegener Anlagen (v.a. jener in den örtlichen Entwicklungskonzepten und der als Sondernutzung ausgewiesenen Flächen) genommen wird.

F) Ad Erläuterungen zum Verordnungsentwurf des Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Laut den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf des Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie wird in der Problemanalyse (siehe Seite 3) ein Bedarf von rund 2.400 Hektar an Anlagen zusätzlich zu Anlagen im bebauten Bereich (Dächer, Fassaden, Parkplätze etc.) und auf Sonderstandorten wie Deponieflächen veranschlagt. Es wird weiters erläutert, dass durch die überörtliche Festlegung dieses Verordnungsentwurfs **nur 40 Prozent des Gesamtflächenbedarfs von 2.400 Hektar durch die Vorrangzonen abgedeckt** sein werden. Die restlichen 60 Prozent sollen im Rahmen der örtlichen Raumplanung ausgewiesen werden dürfen.

- BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark anerkennen die Notwendigkeit der dezentralen Stromversorgung durch kleinere Anlagen, v. a. auch zur Deckung des Eigenbedarfs an Strom. Zugleich besteht aber auch die Befürchtung, dass PV-FFA vor allem auf Standorten, welche etwa aufgrund zu großer Trockenheit bzw. Vernässung landwirtschaftlich wenig ertragreich sind (Grenzertragsflächen), errichtet werden.

Zur Wahrung der naturverträglichen Standortwahl sollte die Priorität des Ausbaues der Photovoltaik auf Freiflächen auf Ebene der überörtlichen Raumplanung durch Ausweisung der Vorrangzonen liegen. Nicht nur, dass hier in im Rahmen der Zonierungsplanung festgelegten Zonen, größere Mengen Strom produziert werden können, es besteht daneben die Befürchtung, dass auf Ebene der dezentralen Stromerzeugung die Standortwahl unter Umständen auf sensible oder gar schützenswerte Lebensräume fällt.

- Zudem entfallen für die Eignungszonen (im Rahmen der örtlichen Raumplanung ausgewiesen), in welchen PV-FFA mit einer nicht unbeträchtlichen Gesamtflächengröße von bis zu 10 Hektar errichtet werden dürfen, die Abschichtungsprozesse im Rahmen der strategischen Umweltprüfung. D. h. es könnten dadurch sehr wohl Großanlagen mit 10 Hektar

Größe in Europaschutzgebiete gebaut werden. Europaschutzgebiete galten im Rahmen der Ausweisung der Vorrangzonen als „Ausschlusskriterium“.

Europaschutzgebieten haben zum Ziel, die wertvollsten Arten und Lebensräume in Europa für uns und folgende Generationen zu erhalten. Aus Sicht von BirdLife und des Naturschutzbundes sind Anlagen mit Größen von bis zu zehn Hektar nicht vereinbar mit diesem Ziel.

G) Ad Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung

- **Ad 3.1.3 Prüfschritte der strategischen Umweltprüfung**

In den Angaben, welche Ausschlusskriterien für die Prüfung herangezogen wurden, um festzustellen, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist, wird für die Festlegung der Vorrangzone auf Seite 11 als relevant erachtet, dass die **Vorrangzone „außerhalb von rechtskräftig ausgewiesenen Europaschutzgebieten“** liegt.

Das im Umweltbericht angeführte Ausschlusskriterium der „rechtskräftig ausgewiesenen Europaschutzgebieten“ – also Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie UND der Vogelschutzrichtlinie – findet sich nicht im Verordnungsentwurf. Es werden lediglich die Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie ausgeschlossen.

In dieser Hinsicht fordern BirdLife und der Naturschutzbund Steiermark (wie bereits in Punkt D dargelegt), dass auch Europaschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie als Ausschlusskriterium für Vorrangzonen herangezogen werden.

H) Ad Prüf- und Ausschlusskriterien / Tabu- und Vorbehaltszonen aus Vogelschutzsicht

Betreffend jene seltenen und gefährdeten (Halb-)Offenlandarten, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit sensibel auf die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA reagieren, hat BirdLife Österreich Vorbehalts- und Horstschutzzonen definiert. Die Zonen wurden in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Artexpert:innen ausgearbeitet.

Mit der Ausarbeitung von Vorbehaltszonen wird das Ziel verfolgt, bereits auf Ebene der Energieraumplanung Bedacht auf aus Vogelschutzsicht besonders sensible Vorkommensgebiete nehmen zu können. Gemeinsam mit den definierten Horstschutzzonen kann dieses Instrument in weiterer Folge von Akteur:innen im Umfeld der Planung und Genehmigung von PV-FFA für eine naturverträgliche Standortwahl mit Rücksicht auf sensible Vogelarten genutzt werden.

Die Auswahl dieser besonders zu berücksichtigenden Arten orientierte sich an der Gegebenheit, dass ihr Brutvorkommen in Österreich vielfach außerhalb bestehender Schutzgebiete (einschließlich und insbesondere Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie der EU) liegt.

BirdLife Österreich wird dem Amt der Steirischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, die das Bundesland Steiermark betreffenden Weißstorchzonen und Vorbehaltszonen

für den Mornellregenpfeifer und die Zwergohreule gesondert übermitteln und erbittet um deren Berücksichtigung bei der Ausweisung der Zonen.

a) Weißstorchzonen:

Im Umkreis von drei Kilometern um ein bekanntes Weißstorch-Brutvorkommen (ab dem Jahr 2018) soll bei jeder PV-FFA ab 1 ha Gesamtflächengröße eine Freifläche von 5% der Gesamtanlagenfläche auf einer oder zwei Seiten angrenzend angelegt werden. Auf diesen Flächen sollte ein auf den Weißstorch angepasstes Flächenmanagement umgesetzt werden.

Weißstorchkonformes Flächenmanagement auf den Freiflächen:

Gestaffelte Mahd, wobei ein Drittel bis eine Hälfte der Fläche Mitte Mai und der andere Teil der Fläche Mitte Juni gemäht wird. Mit einem Abstand von acht Wochen erfolgt jeweils der zweite Mähtermin, d. h. auf dem zuerst gemähten Teil der Fläche erfolgt der zweite Schnitt Mitte Juli und auf dem anderen Teil erfolgt der zweite Schnitt Mitte August.

b) Vorbehaltszonen zum Schutz des Mornellregenpfeifers

Geplante Standorte von PV-FFA mit einer Gesamtflächengröße bis zu einem Hektar innerhalb einer Vorbehaltszone sollen im Zuge der Planung unter Einbeziehung von Expert:innen auf das Vorkommen des Mornellregenpfeifers geprüft werden.

Nistplatzschutz:

Innerhalb der Vorbehaltszone soll im Umkreis von 3.000 Metern um aktuelle bzw. aus der Vergangenheit bekannte Brutplätze des Mornellregenpfeifers keine PV-FFA als auch keine Wege, Zäune, Leitungen o. ä. errichtet werden. Das bedeutet, dass die Basiserhebung im Umkreis von 3.000 Metern um den geplanten Standort erfolgen muss.

c) Vorbehaltszonen zum Schutz der Zwergohreule

- Geplante Standorte von PV-FFA innerhalb einer Vorbehaltszone sollen im Zuge der Planung unter Einbeziehung von Expert:innenwissen auf das Vorkommen der Zwergohreule geprüft werden.
- Lässt die Standortprüfung innerhalb einer Vorbehaltszone keine direkten negativen Effekte der Anlage auf das Vorkommen der Zwergohreule erwarten, dürfen jedoch keine ein- oder zweimähdige Wiesen durch PV-FFA verbaut werden, da diese als wichtige Nahrungsflächen dienen.

Nistplatzschutz:

- Lässt die Standortprüfung innerhalb einer Vorbehaltszone keine negativen Effekte der Anlage auf das Vorkommen der Zwergohreule erwarten, muss dennoch ein entsprechender Nistplatzschutz bei der Errichtung sowie dem Betrieb der PV-FFA gewährleistet sein. D. h., dass die Errichtung sowie allfällige Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an der Anlage nicht zur Brutzeit zwischen 15. April und 30. August durchgeführt werden dürfen.

- Bei Brutaufreten an Standorten außerhalb von Vorbehaltszonen gelten während der Brutsaison dieselben Auflagen zum Nistplatzschutz wie oben angeführt. Allgemein sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Beachtung der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze sowie der Vogelschutzrichtlinie der EU) einzuhalten, damit Bruten nicht gestört werden und ein Bruterfolg ermöglicht wird.

d) Horstschutzzonen für die Arten Seeadler und Rotmilan

Da davon ausgegangen werden muss, dass es aufgrund der durch Bau und Betrieb von PV-FFA verursachten Störungen zur Aufgabe des Brutplatzes kommen kann, sollten Horstschutzzonen zur besonderen Berücksichtigung der Arten Seeadler und Rotmilan eingehalten werden.

Im Umkreis von 500 Metern um einen im vorhergegangenen Jahr oder aktuell besetzten Brutplatz (d. h. das Revierpaar sucht den Horst regelmäßig auf) soll für die darauffolgenden drei Jahre keine PV-FFA errichtet werden. Hierfür sind im Zuge der Planung von PV-FFA entsprechende Vorerhebungen in bekannten Brutgebieten unter Einbeziehung von Expert:innenwissen durchzuführen.

l) Besonders zu berücksichtigende Vogelarten im Zuge naturschutzfachlichen Prüfung von geplanten PV-FFA

Im Zuge der naturschutzfachlichen Prüfung von geplanten PV-FFA soll ab einer Gesamtflächengröße von einem halben Hektar eine ornithologische Erhebung mit mindestens drei Begehungen zur Brutzeit an den geplanten Standorten durchgeführt werden. Der Untersuchungsraum soll die Fläche der geplanten Anlage sowie das Umfeld in einem Umkreis von 500 Metern um die Außengrenze der geplanten Anlage beinhalten.

Die Erhebung soll unter Beachtung der regional besonders zu berücksichtigenden seltenen und gefährdeten (Halb)-Offenlandarten des Bundeslandes Steiermark (von BirdLife definierte Zielvogelarten mit regelmäßigem bis unregelmäßigem Brutvorkommen in der Steiermark, siehe nachfolgende Tabelle) erfolgen, wobei die Erhebungsmethodik entsprechend dieser Zielvogelarten und der vorhandenen Habitats angepasst werden soll. Grundsätzlich sind die Methodenstandards von Südbeck et al. (2005)⁵ anzuwenden.

⁵ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt, 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tabelle: Auflistung von Vogelarten des Offenlandes, relevant, unter Angabe, ob es sich um eine Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie handelt, des Schutzstatus in Österreich (Dvorak et al., 2017), sowie der Nutzung des Offenlandes als Brut- oder Nahrungshabitat. Die Schriftfarben Rot, Gelb, Grün beziehen sich auf die Einstufung in der „Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten“ („Ampelliste“). Rot bedeutet einen dringenden Handlungsbedarf (Dvorak et al., 2017). Gefährdete Arten (Ober-)Österreichs sind hervorgehoben. Gefährdungskategorien: LC = ungefährdet, NT = Gefährdung droht, VU = gefährdet, EN = stark gefährdet, CR = vom Aussterben bedroht.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vogelschutz-richtlinie Anhang I	Rote Liste Österreichs	Nutzung des Offenlandes als Brut- oder Nahrungshabitat*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		LC	Bruthabitat
Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	LC	Bruthabitat
Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	x	LC	Bruthabitat
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	x	NT	Bruthabitat
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		VU	Bruthabitat
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	LC	Nahrungshabitat
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x	LC	Nahrungshabitat
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	EN	Nahrungshabitat
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	VU	Nahrungshabitat
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	EN	Nahrungshabitat
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	NT	Bruthabitat
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	x	LC	Nahrungshabitat
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	x	CR	Bruthabitat
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	VU	Bruthabitat
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		NT	Bruthabitat
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	x	CR	Bruthabitat
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		VU	Bruthabitat
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		NT	Nahrungshabitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		CR	Nahrungshabitat
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>		EN	Bruthabitat
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	LC	Nahrungshabitat
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		EN	Bruthabitat
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>		NT	Bruthabitat
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	x	CR	Nahrungshabitat
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		LC	Bruthabitat
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		VU	Nahrungshabitat
Blutspecht	<i>Dendrocopos syriacus</i>	x	NT	Nahrungshabitat
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		NT	Bruthabitat
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>		NT	Bruthabitat
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	NT	Bruthabitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		NT	Nahrungshabitat

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vogelschutz-richtlinie Anhang I	Rote Liste Österreichs	Nutzung des Offenlandes als Brut- oder Nahrungshabitat*
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		VU	Bruthabitat
Rotsterniges Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica svecica</i>	x	CR	Bruthabitat
Weißsterniges Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica cyanecula</i>	x	EN	Bruthabitat
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		EN	Bruthabitat
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		NT	Bruthabitat
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	x	LC	Bruthabitat
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	LC	Bruthabitat
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		VU	Bruthabitat
Zitronengirlitz	<i>Serinus citrinella</i>		NT	Nahrungshabitat
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		NT	Bruthabitat
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		EN	Bruthabitat

* Die meisten der gelisteten Arten nutzen das Offenland sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat. In diesem Fall wird als Nutzung "Bruthabitat" angeführt.

3. Vorrangzonen

Die Anlagen 2.1 bis 2.37 Verordnungsentwurfs enthalten die planlichen Darstellungen der einzelnen Vorrangzonen. Im Umweltbericht werden je Zone überdies die für die jeweilige Zone erwarteten Umweltauswirkungen erläutert.

Für folgende Vorrangzonen schließt sich BirdLife Österreich und der Naturschutzbund Steiermark nicht der Einschätzung der Auswirkung auf das Schutzgut Biologische Vielfalt / Fauna und Flora an:

a) 4.2.1 PV-Vorrangzone BACHSDORF

Die unmittelbar an die Vorrangzone angrenzenden Tillmitscher Teiche stellen ein bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel dar. Wie in Punkt D der Stellungnahme angegeben, sollten insbesondere zu bekannten Rastplätzen an Stillgewässern Puffer zur Vermeidung der Verwechslung der Wasserflächen mit den Solarmodulflächen eingehalten werden, da diese zu Kollisionen und in weiterer Folge zu Verletzung der Vögel führen kann (v. a. nachts).

→ Aus Vogelschutzsicht reicht die Zone zu nah an die Teiche und sollte in einer entsprechenden Distanz von mindestens 300 Metern geplant werden.

b) 4.2.28 PV-Vorrangzone SCHWASDORF

Im Süden der Vorrangzone Schwasdorf befindet sich in 50 Meter Entfernung der Bachlauf der Stiefing. Wie auch bei Stillgewässern sollen die Bereiche rund um Fließgewässer frei von Verbauung durch PV-FFA gehalten werden um einerseits das Renaturierungspotential nicht zu schmälern und andererseits da die den Bachlauf umgebenden Strukturen und deren Nahbereiche oft wertvolle

Strukturelemente in einer oftmals intensiv genutzten Landschaft dar, die es zu erhalten gilt, da diese vielfache ökologische Funktionen erfüllen (Lebensräume für diverse Artengruppen, Biotopverbund, etc.).

→ Aus Naturschutzsicht reicht die Zone zu nah an die Stiefing und sollte in einer entsprechenden Distanz von mindestens 300 Metern geplant werden.

c) In den nachfolgend aufgelisteten Vorrangzonen bedarf es größerer Abstände zu Wäldern bzw. Gehölzen (siehe dazu Punkt B „Ad Z 2“ der Stellungnahme) wie folgt:

→ mindestens 30 Meter zu Wäldern,

→ mindestens 15 Meter zu Feldgehölze, Remisen, Baumreihen und Hecken.

- 4.2.2 PV-Vorrangzone BRUNNSEE
- 4.2.3 PV-Vorrangzone BURGFRIED
- 4.2.4 PV-Vorrangzone CARGO Center
- 4.2.6 PV-Vorrangzone DOBL
- 4.2.7 PV-Vorrangzone DORNAU
- 4.2.10 PV-Vorrangzone GOSDORF-RATSCHENDORF
- 4.2.14 PV-Vorrangzone KROTTENDORF
- **4.2.15 PV-Vorrangzone LINDEGG (v. a. der nördliche Teil der VZ ist strukturreich!)**
- 4.2.13 PV-Vorrangzone HOHENBRUGG
- 4.2.16 PV-Vorrangzone LÖFFELBACH
- 4.2.20 PV-Vorrangzone NEUDORF
- 4.2.21 PV-Vorrangzone OBERBUCH
- 4.2.22 PV-Vorrangzone OBERSCHWARZA
- 4.2.24 PV-Vorrangzone RIEGERSDORF
- 4.2.26 PV-Vorrangzone SCHÖLBING
- 4.2.27 PV-Vorrangzone SCHWARZENBACH
- Ad 4.2.28 PV-Vorrangzone SCHWASDORF:
- 4.2.29 PV-Vorrangzone SEIBERSDORF
- 4.2.30 PV-Vorrangzone ST. JOHANN
- 4.2.31 PV-Vorrangzone ST. MARGARETHEN
- 4.2.32 PV-Vorrangzone STRASS



- 4.2.35 PV-Vorrangzone UNTERROHR
- 4.2.37 PV-Vorrangzone ZWARING

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gábor Wichmann

(Geschäftsführer BirdLife Österreich)

Dr. Johann Gepp

Naturschutzbund Steiermark